

29. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Arbeitskräfte	450,00
30. Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen	Arbeitskräfte	166,65
31. Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schumacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe	Arbeitskräfte	166,65
32. Fliesenleger, Radiomeister, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste	Arbeitskräfte	166,65
33. Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft)	Arbeitskräfte	166,65
34. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien (als Handwerk)	Arbeitskräfte	166,65
35. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Arbeitskräfte	145,75
37. Zahnärzte	Arbeitskräfte	145,75
38. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	145,75
39. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten	Arbeitskräfte	145,75
40. Tierärzte	Arbeitskräfte	145,75
41. Apotheker	Arbeitskräfte	145,75
42. Rechtsanwälte	Arbeitskräfte	145,75
43. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	Arbeitskräfte	145,75
44. Architekten, Ingenieure	Arbeitskräfte	145,75
45. Finanz- und Immobilienmakler	Arbeitskräfte	145,75
46. Versorgungsunternehmer (Wasserversorgung, Strom- und Gasversorgung)	Anzahl der Anschlüsse	3,60
47. Flugunternehmen (Linie- und Charterflug)	Arbeitskräfte	145,75
48. Transport- und Speditionsunternehmen (Frachtbeförderung)	Arbeitskräfte	145,75
49. Vermietung und Verpachtung von Immobilien, die für gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten überlassen werden, soweit mittelbare oder unmittelbare Vorteile aus dem Fremdenverkehr gezogen werden	Fläche in qm	0,36
50. Vermietung von Immobilien, die zu sonstigen Zwecken vermietet werden, soweit mittelbare oder unmittelbare Vorteile aus dem Fremdenverkehr gezogen werden	Fläche in qm	0,36
51. sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	Arbeitskräfte	145,75

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579) sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (NGVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Baltrum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Erweiterung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 9 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (3) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 43 v. H. durch den Kurbeitrag, zu 9 v. H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag und zu 35 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Entstehung der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – Tagesbesucher ausgenommen – nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Jahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragsatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages ist die Saison vom 15.03.-31.10. des Jahres maßgeblich.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag ange-

rechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Kurbeiträge durch Vorlage der jeweiligen Kurkarte erbracht wird. Diese Kurkarte(n) wird/werden eingezogen.

- (6) Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet) und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitrages ist in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (7) Der Kurbeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste einschließlich Wattwanderer), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind. Zu den Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch).
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 6. Teilnehmer von Tagungen, bei denen das Tagungsprogramm eine Inanspruchnahme der Kureinrichtungen nicht zulässt. Die Tagungen müssen vor Beginn bei der Kurverwaltung angemeldet werden.
 7. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. oder weniger, aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitragsatzes nach § 4 herangezogen.
- (2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 80% des maßgeblichen Beitrages nach § 4 der Anlage zur Kurbeitragsatzung pro Übernachtung.
- (3) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (4) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7 Beitrags'erhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei

der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. § 4 Abs. 7 und § 9 (Tageskurgäste) bleiben unberührt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.

- (2) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Kurkarte/Jahreskurkarte erhoben.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Bootslegeplatz betreibt oder als Grundstücksbesitzer Plätze für die Aufstellung von Zelten zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum zu melden. Der Meldeschein der Gemeinde ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum zu entrichten,
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldevordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben,
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die in Abs. 1 benannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise Teilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) Die Leiter von Besuchergruppen einschließlich Wattführer u. a. sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des

Kurbeitrages bei der Gemeinde abzumelden.

§ 9

Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

- (1) Reedereien oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Gebiet befördern, sind verpflichtet,
 - a) die Kurbeiträge (Tageskurbeiträge) von den beitragspflichtigen Personen bis zum Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 oder 8 erfolgt,
 - b) die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen zu quittieren,
 - c) die eingezogenen Kurbeiträge monatlich unter Angabe der Dauer des Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Personen abzuliefern,
 - d) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 Genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder Entwertung der Kurkarte nach entsprechender Bescheinigung der Abreise durch den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 1
 - der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe), soweit diese vorliegen, auf vorgeschriebnem Vordruck nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt.
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum anmeldet.
 - den Meldeschein der Gemeinde Baltrum nicht verwendet.
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum entrichtet
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - kein Gästeverzeichnis führt.
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet.
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Kalenderjahres aufbewahrt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 3
 - diese Satzung ihren Gästen nicht durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle bekannt geben,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 a)
 - den Kurbeitrag nicht spätestens beim Eintreffen der Kurbeitragspflichtigen im Erhebungsgebiet einzieht,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 b)

- die eingezogenen Kurbeiträge mit de Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen nicht quittiert,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 c
 - den eingezogenen Kurbeitrag nicht monatlich an die Gemeinde Baltrum unter Angabe der Dauer des Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Personen abliefern,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1d)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Baltrum, den 16. Dezember 2008

Gemeinde Baltrum (Siegel)

Die Bürgermeisterin
(Wietjes-Paulick)

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung) in der Fassung vom 21. Dezember 2006

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung:
- | | in der Saison |
|---|---------------|
| 1. Für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie | 2,50 Euro |
| 2. Für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 Euro |
| 3. Für jedes Kind derselben Familie vom Beginn des 7. bis Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,00 Euro |
- (2) Der Jahreskurbeitrag beträgt:
- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 75,00 Euro |
| 2. Für die Personen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 30,00 Euro |
- (3) Der Kurbeitrag für Tagsbesucher beträgt vom 15.03. bis 31.10. j. J.
- | | |
|-------------------|-----------|
| 1) Für Erwachsene | 1,00 Euro |
| 2) Für Kinder | 0,50 Euro |

Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung im Flecken Hage vom 06.12.1988

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/ dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist steuerfrei. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Artikel 2

Der § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet - 1. Preisindex für die Lebenserhaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen - 2005 = 100 - Wohnungsmiete“, „Spalte Nettokaltmiete“, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage - Steueramt- archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro | = 150,00 Euro |
| b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.501,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro | = 200,00 Euro |
| c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.001,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro | = 250,00 Euro |
| d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.501,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro | = 300,00 Euro |
| e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.501,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro | = 350,00 Euro |
| f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.001,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro | = 400,00 Euro |
| g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.501,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro | = 450,00 Euro |
| h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.001,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro | = 500,00 Euro |
| i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.501,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro | = 550,00 Euro |
| j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.001,00 Euro | = 600,00 Euro |

Artikel 4

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hage, den 09.12.2008

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Schoolmann

Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 03.01.1989

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 02.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/